

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	09.06.2020	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.06.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Entwurf Jahresabschluss 2019 (Haushalt Stadt Bielefeld), Behandlung des Überschusses 2018 sowie Ermächtigungsübertragungen aus 2019 nach 2020 und Übersichten über nicht verbrauchte zweckgebundene Erträge aus 2019

Betroffene Produktgruppe

Die Ermächtigungsübertragungen betreffen alle Dezernate. Insofern ist eine Vielzahl von Produktgruppen betroffen.

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Die Übertragung der Haushaltsmittel ist zur Umsetzung der im Haushaltsplan beschriebenen Ziele erforderlich.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die für den Haushalt 2019 beschlossenen Ansätze werden durch die Ermächtigungsübertragungen auf das Haushaltsjahr 2020 verschoben. Das Haushaltsjahr 2019 wurde dadurch entlastet mit der Folge, dass im Haushaltsjahr 2020 entsprechend höhere Aufwendungen / Auszahlungen erfolgen können. In Höhe der nicht verbrauchten zweckgebundenen Erträge wurden im Jahresabschluss 2019 Verbindlichkeiten gebildet, die im Jahr ihrer Inanspruchnahme ertragswirksam aufgelöst werden.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanz- und Personalausschuss nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2019 (Anlagen 1 und 2) zur Kenntnis.
2. Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld,
 - a. den Entwurf des Jahresabschlusses ebenfalls zur Kenntnis zu nehmen und gem. § 95 Abs. 5 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen,
 - b. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen mit Deckung im Jahresabschluss (Anlagen 3a und 3b) zu genehmigen,
 - c. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, denen der Stadtkämmerer zugestimmt hat (Anlage 3c), zur Kenntnis zu nehmen.

3. Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld, den Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 54.777.737,49 € in die Ausgleichsrücklage einzustellen.
4. Der Finanz- und Personalausschuss und der Rat der Stadt Bielefeld nehmen entsprechend der Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen vom 11.12.2014 von den Ermächtigungsübertragungen im Jahresabschluss 2019 wie folgt Kenntnis:
 - a. Die in der Anlage 4 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen von 2019 nach 2020 im Ergebnisplan haben ein Gesamtvolumen in Höhe von 9.546.443,09 €. Die in den Anlagen 5 und 6 aufgeführten Ermächtigungsübertragungen im Finanzplan enthalten ein Gesamtvolumen in Höhe von 46.314.029,00 €.
 - b. Die investive Kreditermächtigung 2019 in Höhe von 22.867.831 € wurde nicht in Anspruch genommen. Eine Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung wird nur insoweit benötigt, wie sie für das Landesprogramm „Gute Schule“ vorgesehen war. Die Kreditermächtigung in Höhe von 10.420.028 € ist in das Haushaltsjahr 2020 zu übertragen, da die entsprechenden Mittel im Jahr 2020 benötigt werden.
 - c. Die in § 2b der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 aufgenommene Kreditermächtigung für die Konzernfinanzierung (Investitionsplanungen der Klinikum Bielefeld gem. GmbH für den Erweiterungsbau „Zentrale Notaufnahme und Intensivmedizin“ in Höhe von 10.383.000 € wurde nicht in Anspruch genommen. Eine Übertragung nach 2020 ist nicht erforderlich.
5. Zusätzlich nehmen der Finanz- und Personalausschuss sowie der Rat der Stadt Bielefeld die in den Anlagen 7a und 7b zum 31.12.2018 aufgeführten Verbindlichkeiten für in 2019 nicht verbrauchte zweckgebundene Erträge (konsumtiv) mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 44.671.945,27 € zur Kenntnis

Begründung:

Mit Wirkung vom 01.01.2019 wurde die Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) durch die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) ersetzt. Nach den Hinweisen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein - Westfalen vom 15.02.2019 finden die neuen Regelungen erstmals auf den zum 31.12.2019 zu erstellenden Jahresabschluss der Kernverwaltung (Einzelabschluss) Anwendung.

Zu 1 und 2a)

Nach § 95 Abs. 1 GO NRW ist zum Schluss jedes Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln.

Gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW wird der Entwurf des Jahresabschlusses vom Stadtkämmerer aufgestellt und vom Oberbürgermeister bestätigt. Der vorliegende Entwurf des Jahresabschlusses 2019 ist vor der Feststellung durch den Rat der Stadt Bielefeld nach § 96 Abs. 1 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung zuzuleiten. Der Rat wird nach der Feststellung des Jahresabschlusses über die Behandlung des Jahresüberschusses entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 95 Abs. 5 GO NRW vorgesehene Frist zur Vorlage des Entwurfs des Jahresabschlusses innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres (somit bis zum 31.03.2019) nicht eingehalten werden konnte. Es wird weiter daran gearbeitet, zukünftige Jahresabschlüsse zeitnäher vorlegen zu können.

Die wesentlichen Eckpunkte des Jahresabschlusses 2019 sind:

- Jahresergebnis:

Die Gesamtergebnisrechnung 2019 des Kernhaushaltes der Stadt Bielefeld schließt mit einem Überschuss in Höhe von rd. 56,6 Mio. € ab. Im Haushaltsplan 2019 war ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 23,2 Mio. € geplant.

Das Gesamtergebnis ergibt sich aus dem Saldo "Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit", „Finanzergebnis“ und „außerordentliches Ergebnis“. Im Einzelnen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Ordentliche Erträge	1.351,01 Mio. €
Ordentliche Aufwendungen	1.316,18 Mio. €
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	34,83 Mio. €
Gesamtfinanzergebnis	21,73 Mio. €
Ordentliches Ergebnis	56,55 Mio. €
Außerordentliches Ergebnis	0,00 Mio. €
Jahresergebnis	56,55 Mio. €

- Schlussbilanz zum 31.12.2019

Die Bilanz 2019 des Kernhaushaltes der Stadt Bielefeld schließt mit einem Bilanzvolumen von 2.500,2 Mio. € (Schlussbilanz 2018 = 2.516,2 Mio. €).

Zu 2b und 2c)

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind teilweise im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten angefallen bzw. erst im Jahresabschluss festgestellt worden. Im Gesamthaushalt gleichen sich Verbesserungen und bedingt durch über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen angefallene Verschlechterungen aus. Die Details können den Anlagen 3a bis 3c entnommen werden.

Zu 3)

Dem Rat der Stadt Bielefeld wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW in der Sitzung am 18.06.2020 vorgeschlagen, den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2018 zur Kenntnis zu nehmen, den Jahresabschluss 2018 festzustellen und den Oberbürgermeister zu entlasten (s. Drucksache Nr.: 10733/2014-2020). Darüber hinaus hat der Rat noch über die Behandlung des Jahresüberschusses in Höhe von 54.777.737,49 € zu entscheiden.

Ab dem Jahresabschluss 2019 gelten neue rechtliche Rahmenbedingungen für die Verwendung von Jahresüberschüssen. Nach § 75 Abs. 3 GO NRW ist in der Bilanz eine Ausgleichsrücklage zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Dieser können Jahresüberschüsse zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist. Soweit gem. § 96 GO NRW in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde, ist ein Jahresüberschuss insoweit zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2019 entspricht rd. 18,4 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses. Da in den Jahresabschlüssen 2016 bis 2018 Überschüsse erwirtschaftet worden sind, kann dem Rat der Stadt Bielefeld vorgeschlagen werden, den Jahresüberschuss 2018 in voller Höhe in die Ausgleichsrücklage einzustellen.

Zu 4)

Auch wenn die Stadt Bielefeld nicht mehr den Einschränkungen der Haushaltssicherung unterliegt, sollte im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung von Ermächtigungsübertragungen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Diesem Aspekt trägt die Stadt Bielefeld seit Jahren Rechnung, indem vom Stadtkämmerer für die Bildung von Ermächtigungsübertragungen sehr restriktive Rahmenbedingungen gesetzt werden.

Sollen nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden, so müssen nach § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen mit Zustimmung des Rates festgelegt worden sein. Dies ist im Rahmen der Dienstanweisung über die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen vom 11.12.2014 geschehen. Die Dienstanweisung wurde erstmals auf den Jahresabschluss 2013 angewandt.

Ermächtigungsübertragungen werden in Form von Planfortschreibungen in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen und erhöhen somit die bereits vom Rat der Stadt beschlossenen ursprünglichen Ansätze des laufenden Jahres.

Bei den in Anlage 4 genannten konsumtiven Ermächtigungsübertragungen in Höhe von insgesamt 9.546.443,09 € wurde auf eine maßnahmenscharfe Darstellung des jeweiligen Rechtsgrundes verzichtet. Hier gilt für alle Fälle, dass im originären Haushaltsjahr 2019 auf Grundlage der bestehenden Haushaltsansätze Aufträge erteilt wurden, aber keine Leistungserbringung mehr erfolgte. Um die mit Auftragserteilung eingegangenen Verpflichtungen in 2020 begleichen zu können, ist eine Ermächtigungsübertragung unumgänglich. In 2020 sind hiermit in der Ergebnisrechnung ein entsprechend höherer Aufwand und in der Finanzrechnung eine entsprechend höhere (konsumtive) Auszahlung zu verzeichnen.

In Anlage 4 sind die sich aus den investiven Ermächtigungsübertragungen ergebenden bilanziellen Abschreibungen (konsumtiv) in Höhe von 264.293,09 € enthalten.

Für die in Anlage 5 aufgeführten investiven Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 42.673.736,00 € wird für jede Maßnahme der Rechtsgrund benannt. Die Finanzrechnung 2020 wird mit zusätzlichen investiven Auszahlungen belastet. Diesen zusätzlichen Auszahlungen stehen jedoch entsprechende Einsparungen in den Haushaltsjahren gegenüber, in denen die Maßnahmen ursprünglich veranschlagt waren. In Anlage 6 werden weitere investive Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 3.640.293,00 € aufgeführt. Diese betreffen Maßnahmen, die bereits im Jahre 2019 zum Abschluss gebracht wurden. Der tatsächliche Mittelabfluss erfolgte aus verschiedenen Gründen aber erst nach dem Jahreswechsel und belastet daher in der Finanzrechnung das Jahr 2020.

Im Jahr 2019 wurde die Kreditermächtigung für Investitionen von 22.867.831 € nicht in Anspruch genommen. Die Kreditermächtigung setzte sich aus einem Teilbetrag von 12.457.803 € für Kapitalmarkt- und Förderdarlehen und einem Betrag von 10.410.028 € für Förderdarlehen aus dem Landesprogramm „Gute Schule“ zusammen.

Von einer Übertragung der Kreditermächtigung für Kapitalmarkt- und Förderdarlehen wird kein Gebrauch gemacht, da ein entsprechender investiver Kreditbedarf nicht besteht. Im aktuell laufenden Haushaltsjahr steht für Darlehnsaufnahmen somit die originäre Kreditermächtigung für den Kernhaushalt 2020 in Höhe von 33.690.862 € zur Verfügung.

Die Kreditermächtigung 2019 in Höhe von 10.410.028 € aus dem Landesprogramm „Gute Schule“ wurde ebenfalls nicht in Anspruch genommen. Diese ist jedoch in das Haushaltsjahr 2020 zu übertragen, da eine entsprechende Mittelverwendung für die Martin-Niemöller-Gesamtschule vorgesehen ist.

Die Darlehenstranchen 2019 und 2020 aus dem Programm „Gute Schule 2020“ werden im Jahr 2020 zusammen abgerufen. Dafür wird die Kreditermächtigung 2019 in Höhe von 10.410.028 € nach 2020 übertragen.

Die in § 2b der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 aufgenommene Kreditermächtigung für die Konzernfinanzierung in Höhe von 10.383.000 € wurde nicht in Anspruch genommen und muss auch nicht übertragen werden. Für 2020 wurde eine auf aktualisierten Planungen beruhende Kreditermächtigung für die Konzernfinanzierung in Höhe von 53.225.000 € in der Haushaltssatzung berücksichtigt.

Zu 5)

Jedes Jahr werden im Haushalt der Stadt Bielefeld Erträge vereinnahmt, die für bestimmte Leistungen oder Maßnahmen zweckgebunden sind. Dabei handelt es sich in erster Linie um zweckgebundene Zuschüsse und Spenden.

Gem. § 22 Abs. 3 KomHVO NRW bleiben die Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen aufgrund von zweckgebundenen Erträgen oder Einzahlungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Im Jahresabschluss ist daher sicherzustellen, dass die nicht verausgabten zweckgebundenen Erträge und die damit einhergehenden Ermächtigungen auf der Aufwands-/Auszahlungsseite auch noch im Folgejahr für entsprechende Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Rat der Stadt ist auch über die Übertragung der zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen zu informieren.

Zur Übertragung der konsumtiven zweckgebundenen Erträge werden im Jahresabschluss entsprechende Verbindlichkeiten gebildet, die im Jahr ihrer tatsächlichen Verwendung wieder aufgelöst werden. Zurzeit werden die nicht verbrauchten zweckgebundenen Erträge noch auf zwei unterschiedlichen Verbindlichkeiten-Konten dargestellt. Zweckgebundene Erträge, die noch aus der Zeit des alten Rechnungswesens (bis einschließlich 2008) herrühren, werden auf dem Sachkonto 37911001 gebucht. Aus der Anlage 7a ergibt sich auf diesem Konto ein Bestand in Höhe von 38.205,38 €. Alle anderen zweckgebundenen Erträge werden auf dem Sachkonto 37920000 gebucht. Der Bestand dort beläuft sich auf 44.633.739,89 €.

Durch die Bildung einer Verbindlichkeit in Höhe der zweckgebundenen Erträge wird das Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres neutralisiert. Kommt es im Folgejahr zu einer zweckentsprechenden Mittelverwendung und dem damit verbundenen Aufwand, wird dieser durch die ertragswirksame Auflösung der Verbindlichkeit im Ergebnis ebenfalls neutralisiert. In der Finanzrechnung kommt es im Jahr der tatsächlichen Einzahlung zu einer Verbesserung; das Jahr, in dem die Mittel tatsächlich verbraucht werden, wird durch eine zusätzliche Auszahlung belastet.

Kaschel, Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.